



Was für eine Überraschung! Zur Praxis und Dogmatik des sogenannten Überraschungsverbots

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger

Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre

Universität Innsbruck

Inhaltsübersicht

- A. Einleitung
 - B. Spruchpraxis
 - 1. Spruchformeln
 - 2. Überraschen kann nur eine Rechtsansicht
 - 3. Welche Rechtsansicht kann überraschen?
 - 4. Was in der Praxis überraschend kam
 - C. Dogmatik
 - D. Rechtsvergleich
 - 1. Österreich
 - a) Zivilprozessuale Verfahren
 - b) Strafprozessuale Verfahren
 - c) Verwaltungsverfahren
 - 2. Schweiz
 - a) Zivilprozessuale Verfahren
 - b) Verwaltungsverfahren
 - E. Zusammenfassung
-

A. EINLEITUNG

Einleitung

- » Die Rechtsfigur des Überraschungsurteils kommt in Verfahren immer wieder zur Sprache.
- » Ungleich seltener wird eine Entscheidung in der Praxis als überraschend identifiziert.
- » Was ist jedoch ein Überraschungsurteil überhaupt?

B. SPRUCHPRAXIS

1. Spruchformeln

- » StGH verweist auf „zwangsläufig einzelfallbezogene Judikatur“ und „grundsätzlich restriktive Praxis“.
- » „Ein Überraschungsurteil kann demnach den Gehörsanspruch verletzen, wenn der Beschwerdeführer keine Gelegenheit hatte, sich zu der für ihn überraschenden Rechtsansicht zu äussern.“
- » Im Prinzip ähnliche Judikatur von StGH, VGH und OGH, aber eben nur im Prinzip!

1. Spruchformeln

- » Ein unzulässiges Überraschungsurteil kann aber nach der ständigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes nur dann vorliegen, wenn die Parteien an die Rechtsansicht des Gerichtes nicht dachten oder denken mussten. (StGH 2011/84, Erw. 3.2; StGH 2012/190, Erw. 2.1; vgl. auch *Hugo Vogt*, Anspruch auf rechtliches Gehör, 575 f., Rz. 15 f. m. w. N.). In diesem Sinne auch OGH 5 CG.2005.124, Erw. 7.
- » Dagegen OGH 07 CG.2013.527 mit Verweis auf 1 Ob 305/02p m.w.N.:
„Auf einen rechtlichen Gesichtspunkt, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, darf das Gericht seine Entscheidung nur dann stützen, wenn es Gelegenheit zur Äusserung dazu gegeben hat. Darauf, ob die Partei oder ihr Vertreter diesen Gesichtspunkt und seine Erheblichkeit erkennen hätten müssen, kommt es nicht an.“

2. Überraschen kann nur eine Rechtsansicht

- » In einhelliger Rechtsprechung von StGH, OGH und VGH klargestellt: Das Verbot des Überraschungsurteils bezieht sich auf eine überraschende Rechtsansicht.
- » Überraschende Feststellungen stellen einen Verfahrensmangel dar und können selbstverständlich ebenfalls das Recht auf Gehör verletzen.

3. Welche Rechtsansicht kann überraschen?

- » Kein Überraschungsurteil, wenn die betreffende Rechtsmeinung im Verfahren bereits vertreten wurde. Dasselbe gilt, wenn der Beschwerdeführer damit rechnen musste, dass, wenn das Gericht die Argumente der Vorinstanz nicht teilt, eine andere bisher nicht behandelte, aber für die Entscheidung massgebliche Frage prüfen werde.
- » Wenn die Entscheidung des im Instanzenzug vorgelagerten Gerichtes bestätigt wird, soll es sich generell nicht um eine Überraschung handeln. Dies gilt sowohl, wenn im Wesentlichen dieselbe Begründung erfolgt, als auch, wenn eine andere Begründung herangezogen wird.

4. Was in der Praxis überraschend kam

- » Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags durch das Obergericht allein auf Grund des Vorbringens ohne weitere Auseinandersetzung (StGH 2013/95).
- » Rechtsansicht des Obergerichts, der Kläger hätte richtigerweise an Stelle eines Rechtsgestaltungsbegehrens ein Leistungsbegehren einbringen müssen (OGH CG.2013.527, Erw. 7.2.2).
- » Verschiedentlich Aufhebungen von Entscheidungen im Instanzenzug, um Überraschungsentscheidungen durch die Rechtsansicht der übergeordneten Instanz zu vermeiden (VGH 2019/019, Erw. 10; VGH 2019/010; Erw. 10.).

C. DOGMATIK

Dogmatik

- » Ableitung aus dem verfassungsrechtlichen Gehörsanspruch, der wiederum aus dem Recht auf ein faires Verfahren abzuleiten ist:
„Die Orientierung über den Verfahrensgang und den Verfahrensgegenstand versetzt den Verfahrensbetroffenen erst in die Lage, von seinem Anspruch auf rechtliches Gehör sinnvoll Gebrauch zu machen und seine Interessen wirksam zu vertreten.“ (*Hugo Vogt*, Rechtliches Gehör, S. 575)
- » Zumindest dann, wenn das Gericht beabsichtigt, von ständiger Rechtsprechung abzuweichen, „dürfte es der Fairness entsprechen, die Beteiligten darauf hinzuweisen und ihnen Gelegenheit zur rechtlichen Stellungnahme zu geben.“ (*Peukert*, Art. 6 EMRK, in: Frowein/Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention. EMRK-Kommentar, 3. Aufl [2009], S. 191 Rz 118)

Dogmatik

- » Nach Auffassung des EuGH gebietet der in Art. 47 Abs. 2 GRC verankerte Grundsatz eines fairen Verfahrens, dass „die Beteiligten sowohl die tatsächlichen als auch die rechtlichen Umstände kennen, die für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sind“. (C-472/11)
- » Der EuGH bezieht dies ausdrücklich auch auf rechtliche Gesichtspunkte!
- » „In order to satisfy the requirements relating to the right to a fair hearing, it is important for the parties to be apprised of, and to be able to debate and be heard on, the matters of fact and of law which will determine the outcome of the proceedings“ (C-278/15)

D. RECHTSVERGLEICH

1. Österreich

a) Zivilprozessuale Verfahren:

- » Zunächst Ableitung aus § 180 Abs. 3 ZPO, später unter Einfluss von *Schumacher* (Richterliche Anleitungspflichten, S. 56) Ableitung aus § 182 ZPO.
- » Mit Zivilverfahrensnovelle 2002 positiviert in § 182a ZPO: Ausser in Nebenansprüchen darf das Gericht seine Entscheidung auf rechtliche Gesichtspunkte, die eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, nur stützen, wenn es diese mit den Parteien erörtert (§ 182) und ihnen Gelegenheit zur Äusserung gegeben hat.
- » Mit LGBl. 2018 Nr. 107 in FL ZPO übernommen.

1. Österreich

b) Strafprozessuale Verfahren:

- » Ableitung aus § 262 StPO.
- » Freilich wird auch ein Überraschungsverbot in Bezug auf die Feststellung von entscheidenden Tatsachen judiziert (OGH 07.05.2020, 13Os34/20d m.w.N.).

1. Österreich

c) **Verwaltungsverfahren:**

- » Unter dem Überraschungsverbot wird das Verbot verstanden, dass die Behörde in ihre rechtliche Würdigung Sachverhaltselemente einbezieht, die der Partei nicht bekannt waren.
- » Allerdings verlangt der VwGH, dass die Behörde der Partei Gelegenheit zu geben hat, sich auch zu den rechtlichen Konsequenzen der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens auf die Lösung des Rechtsfalles zu äussern (VwSlg 15.035/1998).
- » Auch dann, wenn sich die Rechtslage geändert hat, nimmt der VwGH eine Verpflichtung der Behörde an, die Parteien anzuhören, soweit sich dadurch möglicherweise der entscheidungswesentliche Sachverhalt ändert (VwGH 26.04.2002, 2000/06/0152).

2. Schweiz

a) Zivilprozessuale Verfahren:

- » Das Gericht kann auch Rechtsnormen anwenden, welche die Parteien nicht erwähnt haben, ohne vorgängig Parteiengehör zu gewähren. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Parteien nicht damit rechnen mussten, dass diese Normen zur Anwendung gelangen. Darüber hinaus besteht eine besondere Hinweispflicht, wenn es um ausländisches Recht geht.

2. Schweiz

b) **Verwaltungsverfahren:**

- » In ähnlicher Weise wird im Verwaltungsverfahren die Auffassung vertreten, dass die Verwaltungsbehörde den Parteien den voraussichtlichen Inhalt der Verfügung, jedenfalls hinsichtlich der wesentlichen Elemente, bekannt geben muss, sofern sie dies nicht selbst beantragt haben oder deren Inhalt voraussehen konnten.

E. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassung

1. Es gibt eine gefestigte Rechtsprechung des StGH zum Überraschungsverbot. Dieses schützt die Parteien unter den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen vor der überraschenden Rechtsansicht des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde.
2. Soweit der OGH eine teilweise andere Spruchformel verwendet, ist dies auf die von ihm anzuwendende einfachgesetzliche Rechtslage des § 182a ZPO zurückzuführen. Sie geht über den Standard, den der StGH kreiert hat, hinaus.

Zusammenfassung

3. Das Überraschungsurteil ist doch kein Yeti. Es gibt Fälle, in denen die Rechtsprechung von StGH und OGH tatsächlich bereits Überraschungsurteile identifiziert hat, bzw. OGH und VGH „zur Vermeidung von Überraschungsurteilen“ Entscheidungen aufgehoben haben.
4. Seine dogmatische Grundlage findet das Überraschungsverbot im Recht auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 EMRK. Eine Partei zu überraschen, ist nicht fair.

Zusammenfassung

5. Der Rechtsvergleich zeigt eine gewisse Konvergenz der Anschauungen, dass eine überraschende Rechtsansicht nicht fair ist. Dies hat sich im österreichischen Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren bemerkenswerterweise noch nicht vollständig durchgesetzt.
6. Wenn also der StGH das ursprünglich vom OGH judizierte und aus der österreichischen zivilprozessualen Lehre und Praxis rezipierte Überraschungsverbot auch auf das Verwaltungsverfahren ausdehnt, orientiert er sich, ohne dies zu artikulieren, eher an der Schweiz denn an Österreich. Das ist aber auch nicht zu beanstanden.



www.uibk.ac.at/fakultaeten/rechtswissenschaftliche